

# Auswirkungen der FABI-Vorlage

## Ausgangslage

Die Vorlage über die **Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI)** wurde am 9. Februar 2014 durch das Schweizer Volk angenommen. Die konkrete Umsetzung dieser Vorlage beinhaltet u.a. eine **Beschränkung des Fahrkostenabzugs** für unselbständig Erwerbstätige auf **maximal 3'000 Franken** pro Jahr bei der Direkten Bundessteuer (kantonal unterschiedlich). Seit dem **1. Januar 2016** sind die entsprechenden Gesetzesbestimmungen in Kraft. Diese Regelung hat auch auf Ihre Steuererklärung Auswirkungen. Verfügt der Arbeitnehmer über ein Geschäftsfahrzeug und arbeitet ganz oder teilweise im **Aussendienst** (z.B. Handelsreisende, Kundenberater, Monteure, Erwerbstätigkeit auf Baustellen oder für auswärtige Projekte), muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Randziffer 70). Die Angabe des Anteils Aussendienst erleichtert dem Mitarbeitenden die Deklaration des Arbeitswegs in seiner Steuererklärung, da nur die Tage zu deklarieren sind, an welchen er vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte fährt. Dabei ist der Naturalwert dieser Fahrten in der Steuererklärung als übriges Einkommen zu deklarieren. Vom aufgerechneten Betrag können die effektiven Arbeitswegkosten bis maximal 3'000 Franken jährlich bei der Direkten Bundessteuer (kantonal unterschiedlich) in Abzug gebracht werden. Ein Erfassungs-Tool finden Sie kostenlos auf unserer Homepage.

## Beispiel

### Ausgangslage

Hans Muster kann das Geschäftsauto (Kaufpreis CHF 80'000 ohne MWST) auch privat benutzen. Der Arbeitsweg zwischen Wohnort und Arbeitsplatz beträgt 38 Km pro Weg. Reto Meier wird steuerlich folgendes aufgerechnet:

### **Als Angestellter: Privatanteil auf dem Lohnausweis**

- 9,6% (0,8% pro Monat) von CHF 80'000 = CHF 7'680 (wie bisher)

### Steuerliche Korrektur für die FABI:

#### Fahrkosten:

- Arbeitsweg 2 x 38 Km = 76 Km / Tag
- Arbeitstage = 210 Tage\* x 76 Km / Tag = 15'960 Km
- Kosten = 15'960 Km x CHF 0.70 = CHF 11'172

\* = je nach Kanton

FABI Auswirkung für Angestellte:

Ab dem 01.01.2016 kann man für die Direkte Bundessteuer lediglich CHF 3'000 als Fahrkosten geltend machen. Somit ergibt sich folgende Berechnung:

CHF 11'172 – CHF 3'000 = CHF 8'172 zusätzliches Einkommen (!)

Steuerliche Auswirkung:

Privatanteil	CHF	7'680
FABI Korrektur	CHF	<u>8'172</u>
Total von Reto Meier zu versteuern	CHF	<u>15'852</u>

**Als Angestellter muss Hans Muster CHF 15'852 zusätzlich zum Lohn versteuern!** Je nach Wohnkanton und Gemeinde kann diese Aufrechnung zu einer massiven Steuererhöhung führen.

**Als selbständig Erwerbender:**

- 9,6% (0,8% pro Monat) von CHF 80'000 = CHF 7'680 (wie bisher)

Als selbständig Erwerbender müsste Hans Muster nur CHF 7'680 versteuern. Für selbständig Erwerbende gibt es weder beim Bund noch kantonale eine Fahrkostenbeschränkung. Das bedeutet, dass FABI für Einzelunternehmer eigentlich nicht greift. Dieser Nachteil für Angestellte mit Lohnausweis ist vom Gesetzgeber so gewollt.

---

*Diese unfaire Behandlung, welche damals bei der Volksabstimmung nicht veröffentlicht wurde, wird dank einer Motion wohl bald geändert werden.*

**Das will die Motion:** Der Ständerat stimmte im Herbst 2016 sehr knapp mit 19:18 Stimmen und gegen den Willen des Bundesrats einer Motion von Erich Ettl (CVP/OW) zu, die eine Sonderregelung verlangt: Der Bundesrat soll demnach die Eidgenössische Steuerverwaltung anweisen, Geschäftsfahrzeuginhaber von der neuen Regelung auszunehmen. Denn diese führe zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung Unselbständiger mit einem Geschäftsfahrzeug. Zudem verursache sie den Firmen einen enormen administrativen Aufwand, etwa bei der Erstellung von Lohnausweisen.